

AusbildungWeltweit – FAQ

Stand 07.01.2021

Die folgenden **Frequently Asked Questions (FAQ)** stellen die wichtigsten Punkte der Förderrichtlinie, des Antragsverfahrens und der Projektdurchführung dar. Das Dokument wird laufend um Punkte ergänzt, die häufig gefragt werden und eindeutig zu beantworten sind.

<ul style="list-style-type: none">1. Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen<ul style="list-style-type: none">a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppenb. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauernc. Zielländerd. Durchführungszeitraume. Mehrfachförderung2. Antragstellung<ul style="list-style-type: none">a. Antragsportalb. Einreichung des Antrags3. Evaluation der Anträge<ul style="list-style-type: none">a. Formale Prüfungb. Fachliche Prüfung4. Finanzierung<ul style="list-style-type: none">a. Kostenarten und Stückkostenb. Zuwendung5. Projektdurchführung<ul style="list-style-type: none">a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplanb. Begleitung und Minderjährigec. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Arbeitserlaubnisd. Reisewarnung vor und nach Ausreise	<ul style="list-style-type: none">6. Berichterstattung<ul style="list-style-type: none">a. Projektabschluss und Berichteb. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung7. Belege und Kontrollen<ul style="list-style-type: none">a. Aktivitätsbelege und tatsächliche Kostenb. Kontrollen
--	---

1 Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen

a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppen

Frage	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen und Einrichtungen mit Rechtsform als juristische Personen des öffentlichen Rechts, als juristische Personen des Privatrechts sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts. Ab 2020 auch sonstige Ausbildungsbetriebe für ihre Auszubildenden, sofern das Ausbildungsverhältnis bei der zuständigen Stelle eingetragen ist sowie Berufliche Schulen (auch als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts).</p> <p>Die antragsberechtigte Institution muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland besitzen.</p>
Werden Anträge von vermittelnden Einrichtungen gefördert?	<p>Das Programm zielt darauf ab, dass Ausbildungsbetriebe und Berufliche Schulen mehr Auslandsaufenthalte in ihre Berufsausbildung einbinden und die Berufsausbildung internationaler ausrichten können. Anträge von vermittelnden Einrichtung können ausreichend relevant sein, wenn sie sich auf konkret geplante Auslandsaufenthalte beziehen. Es wird erwartet, dass die entsendenden Ausbildungseinrichtungen, für die die Fördermittel beantragt werden, im Antrag genannt sind. Da die Aufenthalte dann weniger stark mit der Ausbildungspraxis des Ausbildungsbetriebs verknüpft sind, haben Anträge von vermittelnden Einrichtungen eine geringere Relevanz.</p>

<p>Wer ist in der Zielgruppe der Auszubildenden/Personen in Berufsausbildung förderfähig?</p>	<p>Förderfähig sind Personen in beruflicher Erstausbildung mit einem Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO oder in einer anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung. Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts noch nicht abgeschlossen sein. Bildungsgänge, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, gelten nicht als Erstausbildung.</p> <p>Auslandsaufenthalte von angehenden Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen können gefördert werden.</p> <p>Hinweis: Personen in landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen sind in Vorhaben förderfähig, die ab Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie am 16.01.2020 beantragt und bewilligt wurden.</p>
<p>Wer ist in der Zielgruppe des Berufsbildungspersonals förderfähig?</p>	<p>Förderfähig sind betriebliche Ausbilder*innen, Ausbildungsleiter*innen sowie Verantwortliche für die betriebliche Berufsausbildung.</p> <p>Bildungspersonal aus dem schulischen Bereich der Berufsausbildung kann eine Förderung für vorbereitende Besuche erhalten, nicht jedoch für eigene Lehr- oder Lernaufenthalte.</p>
<p>Sind Personen im Dualen Studium förderfähig?</p>	<p>Nur, wenn sie gleichzeitig eine betriebliche Berufsausbildung (BBiG/HwO) absolvieren, also einen Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen haben, der auch bei einer Kammer eingetragen ist. Der Auslandsaufenthalt muss vor dem Ablegen der Kammerprüfung stattgefunden haben.</p> <p>Ist das Ausbildungsziel einzig ein Hochschulabschluss, z.B. „Bachelor“, für dessen Erreichung auch eine Vereinbarung mit einem Unternehmen über Praxisphasen während des Studiums besteht, handelt es sich nicht um einen förderfähigen Bildungsgang.</p>

b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer

Frage	Antwort
Was ist als Auslandsaufenthalt für Auszubildende/ Personen in Berufsausbildung förderfähig?	Förderfähig sind betrieblich ausgerichtete Auslandsaufenthalte, die Teil der Ausbildung sind und darauf abzielen berufliches Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern.
Darf der Aufenthalt während des Urlaubs stattfinden?	Wenn Auszubildende ihren Erholungsurlaub für den Auslandsaufenthalt einsetzen müssen, ist der Aufenthalt nicht mehr Teil der Berufsausbildung. Die Grundlage für die Förderung ist dann nicht mehr gegeben. Unproblematisch ist aber, Erholungsurlaub vor oder nach dem Ausbildungsabschnitt im Ausland zu machen, solange Hin- und Rückreise innerhalb des Bewilligungszeitraums stattfinden.
Was ist als Auslandsaufenthalt für Berufsbildungspersonal förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte, die der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in Bezug auf Berufsbildungsthemen, Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmethoden dienen. Sie können auch die Entwicklung der Praxisorientierung der Ausbildung in der Partnereinrichtung unterstützen. Die Aktivitäten können in Form von Hospitationen oder eigenen Ausbildungsaktivitäten erfolgen. Die Teilnahme von schulischem Berufsbildungspersonal sowie die Teilnahme an Kursen in Fortbildungseinrichtungen kann nicht gefördert werden.
Was ist als Vorbereitender Besuch förderfähig?	Förderfähig ist ein Vorbereitender Besuch bei einem ausländischen Partner, wenn dieser seine Bereitschaft erklärt hat, Auszubildende aufzunehmen, wesentliche Bestandteile und Bedingungen für den Aufenthalt aber nur durch einen Besuch vor Ort abgeklärt werden können.
Wie ist die Aufenthaltsdauer für die Zielgruppe der Personen in Berufsausbildung?	<i>Mindestdauer:</i> Die Personen in Berufsausbildung müssen mindestens 19 ganze Tage im Praktikum sein (3 Arbeitswochen à 5 Tage plus zwei darin eingeschlossene Wochenenden) <i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 90 Tage. Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.

Wie ist die Aufenthaltsdauer des Berufsbildungspersonals?	<p><i>Mindestdauer:</i> Das Berufsbildungspersonal muss mindestens 2 volle Arbeitstage im Partnerbetrieb sein.</p> <p><i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 12 Tage (2 Arbeitswochen à 5 Tage mit einem darin eingeschlossenen Wochenende).</p> <p>Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
Wie ist die Aufenthaltsdauer eines Vorbereitenden Besuches?	<p><i>Mindestdauer:</i> Die Mindestdauer beträgt 2 volle Arbeitstage im Partnerbetrieb bzw. in ergänzenden Außenterminen am Zielort im Sinne der Vorbereitung (z. B. Besichtigung möglicher Unterkünfte der Personen in Berufsausbildung, Klärung von Autovermietung, Arbeitsweg o. ä.)</p> <p><i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 5 Tage.</p> <p>Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
Was ist bei der Hin- und Rückreise zu beachten?	<p>Hin- und Rückreise müssen in jedem Fall innerhalb des Durchführungszeitraums stattfinden.</p> <p>Tage der Hin- und Rückreise sowie ggf. weitere Tage vor und/oder nach dem Lern-/Lehraufenthalt oder vorbereitenden Besuch werden nicht als förderfähige Aufenthaltstage gewertet und somit nicht unter der Kategorie „Aufenthalt“ bezuschusst. Dies gilt auch, wenn im individuellen Fall noch Teile des Fachprogramms am An- oder Abreisetag absolviert werden konnten.</p>

c. Zielländer

Frage	Antwort
Welche Zielländer sind förderfähig?	<p>Förderfähig sind Auslandsaufenthalte in alle Länder weltweit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zum Zeitpunkt der Antragsfrist nicht Programmland in Erasmus+ Mobilität in der Berufsbildung sind. Dies sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Deutschland, das in Ausbildung-Weltweit ausschließlich Entsendeland ist) sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei, Nordmazedonien und Serbien (Stand Januar 2021). Das Vereinigte Königreich ist seit Januar 2021 Zielland bei AusbildungWeltweit.

	<ul style="list-style-type: none"> - für die das Auswärtige Amt keine Reisewarnung ausgesprochen hat. Bei Teilreisewarnungen sind nur bestimmte Regionen eines Landes förderfähig.
--	---

d. Durchführungszeitraum

Frage	Antwort
Wie lange kann ein Projekt dauern, d.h. in welchem Zeitraum können die einzelnen Auslandsaufenthalte eines Projekts stattfinden?	Ein Projekt kann mehrere Aufenthalte / Mobilitäten umfassen. Sie müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten stattfinden. Man spricht dann von Bewilligungszeitraum oder Durchführungszeitraum. Dieser Bewilligungszeitraum wird mit jeder Antragsfrist festgelegt und wird im Zuwendungsbescheid genannt. Wichtig: Alle Aktivitäten, die im Projekt bezuschusst werden (wie Flüge, Vor- und/oder Nachbereitung) müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen, sonst können das Projekt oder einzelne Mobilitäten nicht gefördert werden.
Welcher Durchführungszeitraum gilt für die jeweilige Antragsrunde?	Die Durchführungszeiträume sind wie folgt festgelegt: Projekte der Antragsrunde 13. Februar 2020 : 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2021 Aufgrund der weltweiten Corona-Situation im Frühjahr 2020 wird der Durchführungszeitraum verschoben und im Zuwendungsbescheid neu ausgewiesen. Projekte der Antragsrunde 18. Juni 2020 : 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 Projekte der Antragsrunde 15. Oktober 2020 : 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2022 Projekte der Antragsrunde 11. Februar 2021 : 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022 Projekte der Antragsrunde 17. Juni 2021 : 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 Projekte der Antragsrunde 14. Oktober 2021 : 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2023
Was ist der Zeitpunkt der frühesten Ausreise?	Bezuschusste Aktivitäten im Projekt wie z.B. Flüge dürfen nicht vor dem ersten Tag des Bewilligungszeitraums (vgl. Zuwendungsbescheid) beginnen.
Was ist der Zeitpunkt der spätesten Rückreise?	Der letzte Teilnehmer muss bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, der im Zuwendungsbescheid genannt wird, nach Deutschland zurückgekehrt sein.

e. Mehrfachförderung

Frage	Antwort
Kann eine Person in beruflicher Erstausbildung mehr als einmal gefördert werden?	Nein, dies ist nicht zulässig.
Kann eine Ausbilderin oder ein Ausbilder mehr als einmal gefördert werden?	Das Programm zielt darauf ab, möglichst vielen Personen eine Förderung zu gewähren. Wenn es den Zielen des Programms dient, ist eine begründete Mehrfachförderung möglich.

2 Antragstellung

a. Antragsportal

Frage	Antwort
Wann wird das Antragsportal freigeschaltet?	Das Antragsportal wird i.d.R. vier Wochen vor Antragsfrist freigeschaltet. Die Freischaltung wird auf der Website www.ausbildung-weltweit.de sowie im Newsletter der NA beim BIBB bekanntgegeben. Bis dahin können Sie Ihren Antrag auf der Grundlage des Ansichtsdokuments inhaltlich ausarbeiten.
Kann eine Einrichtung mehrere Anträge pro Antragsfrist einreichen?	Pro Antragsfrist kann eine Einrichtung <i>einen</i> Förderantrag anlegen und einreichen. Der Antrag kann mehrere Aufenthalte beinhalten, auch wenn die Aufenthalte sich hinsichtlich der Zielgruppe, Länder, Dauer oder Konzeption voneinander unterscheiden. Bei der ersten Anmeldung (Registrierung) im Portal legt eine Person als „Zugangsmanager*in“ das Login fest und erfasst die Stammdaten für die Einrichtung.
Welche Fragen umfasst der Antrag?	Die Fragen des Antrags gehen aus dem Ansichtsdokument des Antrags hervor. Zur Information: Bei den Textfeldern der Projektbeschreibung gibt es eine Zeichenbegrenzung.
Was ist bei der Bankverbindung zu beachten?	Die Fördergelder werden nur auf ein Konto der antragstellenden Einrichtung überwiesen. Bei Beruflichen Schulen kann dies auch das Konto der übergeordneten Behörde sein. Ein privates Konto ist nicht zulässig. Ein kurze Angabe zum Verwendungszweck für den Empfänger ist möglich.

<p>Welche finanziellen Angaben müssen im Antrag gemacht werden?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anhand der Angaben zu den jeweiligen Auslandsaufenthalten bzw. Mobilitäten (z.B. Aufenthaltsdauer, Zielland bzw. Zielregion) werden mögliche Zuschüsse automatisch berechnet. Es können mehrere Mobilitäten innerhalb eines Projekts beantragt werden (z.B. wenn es mehrere Partnerbetriebe, Zielgruppen oder Ausbildungsberufe gibt). Die Zuschüsse werden automatisch zusammengezählt. 2. Im nächsten Schritt geben Antragsteller an, in welchen Haushaltsjahren die beantragten Zuschüsse benötigt werden (Aufteilung in zwei Haushaltsjahre). Die Zuschüsse für die Vorbereitung von Auszubildenden und die Organisation der Mobilität werden erst nach Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, dies sollte bei der Verteilung auf die Haushaltsjahre beachtet werden. 3. Zuletzt schätzen Antragsteller die Gesamtkosten für alle beantragten Auslandsaufenthalte, unabhängig davon, wer die Kosten später übernehmen wird. Die Angaben sind aufgeteilt nach förderfähigen Kategorien wie Fahrtkosten, Aufenthaltskosten usw. Dabei handelt es sich um geplante Werte. Sie können auf der Grundlage von durchschnittlichen Preisen ermittelt werden. Anhand der geplanten Gesamtausgaben sollte deutlich werden, dass die Auslandsaufenthalte über AusbildungWeltweit bezuschusst, aber nicht vollständig finanziert werden.
<p>Was ist mit den in Abschnitt 5 (Erklärung) genannten „Folgeausgaben“ gemeint?</p>	<p>Diese Angabe gehört zu den Standardpositionen eines Projektantrags, der aus Bundesmitteln bezuschusst wird. Gemeint ist, ob aus dem Projekt Folgeausgaben für den Zuwendungsgeber (hier BMBF) entstehen, die nicht in den beantragten Mitteln enthalten sind. Wäre dies der Fall, muss ein Projektantrag abgelehnt werden.</p>

b. Antragseinreichung

Frage	Antwort
<p>Wann ist die nächste Antragsfrist?</p>	<p>Die nächste Antragsfrist endet am 11. Februar 2021 um 12:00 Uhr (mittags).</p>

	Bis dahin können Anträge eingereicht werden. Es gilt der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung im Antragsportal. Darüber hinaus müssen Anträge auch per Post eingereicht werden.
Wie wird der Antrag eingereicht?	Der Antrag gilt als eingereicht, wenn er im Antragsportal bis zur Frist elektronisch an die NA beim BIBB übermittelt und zeitnah in zweifacher Ausfertigung unterschrieben per Post an die NA beim BIBB gesandt worden ist. Die Adresse lautet Nationale Agentur beim BIBB Team Finanzmanagement Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Wann ist mein Antrag vollständig?	Der Antrag ist vollständig bei uns eingegangen, wenn er fristgerecht elektronisch übermittelt worden ist und die umgehend einzureichenden folgenden Unterlagen bei der NA beim BIBB eingegangen sind: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Ausdrücke des Antrags, beide mit Ort und Datum versehen, rechtsverbindlich unterschrieben und gestempelt. - Für jeden im Antrag genannten ausländischen Partnerbetrieb eine Absichtserklärung (Letter of Intent) in zweifacher Ausfertigung. Eine englischsprachige Vorlage steht auf der Webseite zur Verfügung. In der Vorlage ist auch beschrieben, welche Form die Absichtserklärung haben soll. - Sollten Sie im Antrag auslandsbedingte zusätzliche Ausgaben für Menschen mit Behinderung beantragt haben, so fügen Sie bitte formlos eine Begründung und die Kalkulation des Bedarfs bei.

3 Evaluation der Anträge

a. Formale Prüfung

Frage	Antwort
Was wird im Rahmen der formalen Prüfung angeschaut?	Im Mittelpunkt stehen folgende Prüfschritte: Ist der Antrag

	<ul style="list-style-type: none"> - fristgerecht, - vollständig, - von einer antragsberechtigten Einrichtung mit vorhandener Bonität - in deutscher Sprache eingereicht? <p>Die Bonitätsprüfung geschieht durch den letzten verfügbaren Jahresabschluss. Unterlagen zur Bonitätsprüfung werden gesondert angefordert. Nur formal förderfähige Anträge gehen in die fachliche Bewertung.</p>
--	--

b. Fachliche Prüfung und Förderentscheidung

Frage	Antwort
Nach welchen Kriterien erfolgt die fachliche Prüfung?	<p>Die Anträge werden im Hinblick auf die Kriterien der Relevanz, der Qualität sowie der Verbreitung und Wirkung bewertet. Dabei wird auch geprüft, ob die Aktivitäten, Zielgruppen und Aufenthaltsdauern förderfähig sind.</p> <p>Ein zentrales Qualitätskriterium ist der betriebliche, praxisbezogene Charakter des Antrags. Dies bezieht sich insbesondere auf den Antragsteller, den ausländischen Partner und den inhaltlichen Schwerpunkt des Auslandsaufenthaltes.</p> <p>Im Rahmen des Programms kann das BMBF prioritäre Zielländer und Sektoren definieren. Für die nächste Antragsrunde hat das BMBF dies nicht getan.</p> <p>Detailliertere Informationen gibt das Dokument Auswahlkriterien AusbildungWeltweit.</p>
Wann erhalten die Antragsteller eine Rückmeldung zur Förderentscheidung?	Antragsteller werden etwa 3 Monate nach der Antragsfrist über die Förderentscheidung informiert.

4 Finanzierung

a. Kostenarten und Stückkosten

Frage	Antwort
-------	---------

Was sind Fahrtkosten?	Aus der Kostenart Fahrtkosten können die Ausgaben für die An- und Rückreise zum Auslandsaufenthalt bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und wird pro Person gezahlt (s. Dokument Fördersätze).
Was sind Aufenthaltskosten?	Aus der Kostenart Aufenthaltskosten können Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Fahrtkosten des Teilnehmenden vor Ort usw. bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten pro Tag. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und der Dauer des Aufenthaltes und wird pro Person gezahlt (s. Dokument Fördersätze). Die Zielregion richtet sich nach dem Sitz der aufnehmenden Einrichtung / des Praktikumsbetriebs.
Wie wird die Dauer des Aufenthalts bestimmt?	Die Dauer des Aufenthaltes wird begrenzt durch den ersten und letzten ganzen Arbeitstag im aufnehmenden Unternehmen. Die Dauer ergibt sich aus diesen beiden Tagen und den dadurch eingeschlossenen Zeitraum, einschließlich der Wochenenden. An- und Abreisetage sowie Tage vor und nach dem Lern- bzw. Lehraufenthalt zählen nicht dazu.
Was sind Ausgaben für die Vor- und Nachbereitung?	Aus der Kostenart können die Ausgaben für die interkulturelle, sprachliche und pädagogische Vorbereitung oder eine strukturierte Nachbereitung der Personen in Berufsausbildung finanziert werden. Vor- oder Nachbereitungen im Rahmen des regulären Berufsschulunterrichts können nicht bezuschusst werden. Die Kostenart gilt nur für Auszubildende/ Personen in Berufsausbildung. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 150 Euro pro Person.
Was sind Ausgaben für die Organisation der Mobilität(en)?	Für diese Position können Stückkosten in Höhe von 250 Euro pro Person gewährt werden, um die allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Organisieren von Auslandsaufenthalte abzugelten. Pro Person können die Stückkosten einmal berechnet werden, jedoch nicht für Begleitpersonen. Bei den Antragsrunden 2017, 2018 und 2019 ist die Höhe des Zuschusses für

	die Organisation pro Projekt gedeckelt auf maximal 10% der Gesamtsumme des Projektes.
Was bedeutet die Finanzierung über Stückkosten?	Der Zuschuss wird nach festgelegten Einheiten / pro Stück (z.B. pro Tag, nach Zielland) berechnet. So wird z.B. der Zuschuss für Aufenthaltskosten nach Zielland und Anzahl der Tage im Partnerbetrieb ermittelt (siehe Dokument Fördersätze).
Wann können die Ausgaben für Aktivitäten erfolgen?	<p>Wichtig ist, dass die Aktivität, die bezuschusst wird, innerhalb des Durchführungszeitraums des Projekts stattfindet (vgl. Abschnitt 1d). Dies gilt auch für Aktivitäten zur Vor- oder Nachbereitung, wenn sie als Nachweis für diese Kostenkategorie gelten sollen.</p> <p>Buchungen für Flüge oder Unterbringungen können auch schon früher vorgenommen werden. Alle Festlegungen, die vorgenommen werden, bevor ein Zuwendungsbescheid vorliegt, treffen Antragsteller in eigenem Ermessen.</p> <p>Es wird empfohlen, Flüge o.ä. erst dann fest zu buchen, wenn das Visum (sofern notwendig) ausgestellt wurde.</p>
Was geschieht, wenn Ausgaben erfolgt sind, der Aufenthalt aber nicht angetreten werden kann (z.B. aus Krankheitsgründen)?	<p>Grundsätzlich können Zuschüsse nur für Aktivitäten ausgezahlt werden, die in förderfähiger Dauer durchgeführt wurden. Um sich gegen Risiken wie Ausfall durch Krankheit abzusichern, können Sie prüfen, ob ggf. eine Reiserücktrittsversicherung für Flüge und/oder Unterkunft mit abgeschlossen werden kann.</p> <p>Kann ein Aufenthalt aufgrund einer Erkrankung gar nicht, unterhalb der Mindestdauer oder deutlich verkürzt stattfinden, kann die NA beim BIBB mögliche Erstattungen prüfen. Voraussetzung dafür sind unverzügliche Benachrichtigung der NA, ein ärztliches Attest sowie die Ausschöpfung aller Stornierungsmöglichkeiten und deren Nachweis.</p>
Wie werden spezifische Bedarfe von Menschen mit einer Behinderung bezuschusst?	Für Teilnehmende mit einer Behinderung können Antragsteller finanziellen Sonderbedarf beantragen. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unter-

	<p>stützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. GdB 50) vorzulegen. Dem Antrag ist eine formlose Begründung und Kalkulation des beantragten Zuschusses beizufügen. Diese Kostenart wird auf der Grundlage tatsächlicher Ausgaben nach Belegen gefördert.</p>
--	--

b. Zuwendung

Frage	Antwort
Was ist die rechtliche Grundlage der Förderung?	Die rechtliche Grundlage ist ein Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 89 Bundeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, den die NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger sendet.
Wann wird der Zuwendungsbescheid versendet?	Erfolgreiche Antragsteller erhalten ihren Zuwendungsbescheid etwa drei Monate nach der Antragsfrist.
Was ist der Rechtsmittelverzicht?	Das Formular für einen Rechtsmittelverzicht ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen Monat Zeit, Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einzulegen. Daher kann die Förderung in der Regel erst einen Monat nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides wirksam werden. Sendet der Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht früher an die NA beim BIBB zurück, so kann die Förderung umgehend beginnen. Der Rechtsmittelverzicht muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.
Was ist eine Mittelanforderung?	Zuwendungsempfänger senden eine Mittelanforderung an die NA beim BIBB, damit Zuschüsse für Fahrt und Aufenthalt ausgezahlt werden können. Ein Vordruck für die Mittelanforderung liegt dem Zuwendungsbescheid bei, er kann auch auf der Programmwebseite im Menüpunkt Durchführung heruntergeladen werden. Die Zuschüsse können auch in Teilbeträgen angefordert werden, sie müssen nach Überweisung „alsbald“, d.h. innerhalb von ca. sechs Wochen verwendet werden. Die Mittelanforderung muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.

5 Projektdurchführung

a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan

Frage	Antwort
Welche Qualitätsstandards gelten im Programm?	Das Dokument Qualitätsstandards in Mobilitätsprojekten der Berufsbildung beschreibt die Standards und Rollen der an den Projekten beteiligten Partnern. Sie sollten mit dem ausländischen Partner besprochen werden und sind als zweisprachiges Dokument verfügbar.
Was ist eine Lernvereinbarung?	Die Lernvereinbarung dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte von Auszubildenden/Personen in Berufsausbildung. Sie wird vor dem Aufenthalt erstellt und von dem/der Teilnehmenden, dem Zuwendungsempfänger und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Die Lernvereinbarung muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden.
Was ist der Arbeitsplan?	Der Arbeitsplan dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte des Berufsausbildungspersonals . Er wird vor dem Aufenthalt erstellt und von der Ausbilderin/dem Ausbilder, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Der Arbeitsplan muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden.

b. Begleitung und Minderjährige

Frage	Antwort
Können minderjährige Auszubildende am Programm teilnehmen?	Minderjährige Teilnehmende können gefördert werden, wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und eine angemessene Begleitung

	sichergestellt ist. Prüfen Sie frühzeitig, ob es ggf. Altersbeschränkungen bei der Visa-Vergabe gibt.
Unter welchen Voraussetzungen kann die Förderung von Begleitpersonen beantragt werden?	Die vollständige oder zeitweise Begleitung kann in begründeten Fällen beantragt werden: wenn Teilnehmende minderjährig sind, aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen besondere Begleitung benötigen oder wenn Personen mit Behinderungen eine Assistenz benötigen. Für bewilligte Begleitpersonen können Zuschüsse für Fahrt- und Aufenthaltskosten gezahlt werden.

c. Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Frage	Antwort
Wer ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?	<p>Der Zuwendungsempfänger ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p> <p><u>Visum</u></p> <p>Für die meisten Aufenthalte ist ein Visum notwendig, das meist kein Touristenvisum sein darf. Zwischen Beantragung und Ausstellung können mehrere Wochen vergehen, es entstehen Kosten. In vielen Zielländern ist eine betriebliche Ausbildung nicht bekannt, daher existiert eine Kategorie wie „Praktikum während der Berufsausbildung“ nicht. Hilfreich können Formulierungen sein wie „Bildungsmaßnahme“ oder „befristete Qualifizierung in einem Betrieb“. Manche Visa können erst ab 18 Jahren genutzt werden. Spezifische Informationen zu jedem Zielland bieten die Seiten der jeweiligen Konsulate. Die Festlegung der Einreisebestimmungen liegt in der Hoheit des jeweiligen Staates. Aus einer AusbildungWeltweit-Förderung leitet sich kein Anspruch auf eine Einreisegenehmigung ab.</p> <p>Einreisebestimmungen in die USA sind besonders streng geregelt. Zuwendungsempfänger können sich z.B. bei der Außenhandelskammer in New York oder von Cultural Vistas beraten lassen. Beide Organisationen haben viel Erfahrung und sind befugt, das für die Beantragung eines J1-Visums notwendige Formular DS-2019 auszustellen. Alle Einrichtungen, die für die Ausstellung des DS-2019 Formulars anerkannt sind, sowie weitere hilfreiche Informationen für die USA gibt es unter: www.educationusa.de/praktikum</p>

	<p><u>A1-Entsendebescheinigung (Schweiz):</u> Siehe hierzu folgende Information der Nationalen Agentur beim BIBB: www.na-bibb.de/presse/news/2019/a1-entsendebescheinigungen-bei-dienstreisen-ins-ausland/</p>
--	--

d. Reisewarnung vor und nach der Ausreise

Frage	Antwort
Was ist zu tun, wenn nach der Bewilligung des Projektes und vor Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Person darf nicht ausreisen, der Auslandsaufenthalt ist nicht förderfähig. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist zu tun, wenn nach der Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Teilnehmenden müssen zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist <i>elefant</i> und wer soll es nutzen?	<i>Elefant</i> steht für „ Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland “. Die Teilnehmenden sind grundsätzlich auf diesen Service hinzuweisen, insbesondere bei Ländern mit kritischer Sicherheitslage.
	Wenn die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aus dem Frühjahr 2020 aufgehoben ist, können Aufenthalte im Prinzip wieder geplant werden und Zuwendungsbescheide für bewilligte Vorhaben der Antragsrunde Febr. 2020 werden ausgestellt.

e. Projektdurchführung während der COVID-19-Pandemie

Frage	Antwort
Wie wirkt sich die COVID-19-Pandemie auf durch AusbildungWeltweit geförderte Vorhaben aus?	Auslandsaufenthalte dürfen nicht bewilligt oder durchgeführt werden, solange eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund der COVID-19-Pandemie für ein Land/eine Region besteht.

<p>Wann erhalte ich einen Zuwendungsbescheid, wenn mein Projekt gefördert werden kann?</p>	<p>Sie erhalten den Bescheid, sobald das Auswärtige Amt die Reisewarnung für das entsprechende Zielland aufhebt. Es werden auch Teil-Bescheide ausgestellt, wenn das Vorhaben mehrere Zielländer umfasst.</p>
<p>Wie kann ich einen bewilligten Aufenthalt ohne Reisewarnung sicher planen?</p>	<p>Ab dem Versand des Bewilligungsbescheides verantwortet der Zuwendungsempfänger die Durchführung der Aufenthalte. Ob oder wann ein Aufenthalt dann stattfinden kann, wägt der Zuwendungsempfänger unter Betrachtung der Einreisebestimmungen des Ziellandes, der allgemeinen Reisemöglichkeiten, der Lage vor Ort und ggf. neu erlassener Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ab. Eine Entscheidung kann nur gemeinsam mit den Teilnehmenden und ggf. den Ausbildungspartnern getroffen werden.</p> <p>Die weltweite Corona-Situation birgt bis auf weiteres Unsicherheiten, die bei der Durchführung und bei finanzrelevanten Festlegungen künftig berücksichtigt werden müssen. Achten Sie bei Buchungen auf Flexibilität und günstige Stornierungsmöglichkeiten sowie auf einen ausreichenden Versicherungsschutz. Entscheidend ist eine vorausschauende und verantwortungsbewusste Planung sowie die stetige Beobachtung der Lage. Entwicklungen wie ein (erneut) zunehmendes Infektionsgeschehen oder plötzliche Quarantäneanordnungen in Deutschland oder im Zielland sind bis auf weiteres möglich und müssen im eigenen organisatorischen und finanziellen Projektmanagement berücksichtigt werden. Dokumentieren Sie ihre vorausschauende Projektplanung - zum Beispiel durch Notizen oder Screenshots, die zeigen, dass finanzielle Festlegungen oder Ausreisen zu Zeitpunkten erfolgten, die eine Durchführung zuließen (keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Einreise aus Deutschland möglich).</p> <p>Wichtig ist, relevante Änderungen zum Zuwendungsbescheid schriftlich mit der NA beim BIBB abzustimmen (insbes. Wegfall von Aufenthalten, Verschiebung in späteres Haushaltsjahr).</p>

<p>Können bewilligte Vorhaben zeitlich verschoben werden?</p>	<p>Zeitliche Verschiebungen von Aufenthalten sind innerhalb des Bewilligungszeitraums jederzeit möglich. Eine Abstimmung mit der NA beim BIBB ist nur erforderlich, wenn damit gleichzeitig eine Reduzierung der Aufenthaltsdauer einhergeht oder Zuschüsse in einem anderen Haushaltsjahr angefordert werden, als geplant bzw. bewilligt war.</p> <p>Für bewilligte Vorhaben der Antragsrunde Februar 2020 wird der Bewilligungszeitraum aufgrund der Pandemie automatisch bis 30.09.2020 ausgestellt.</p> <p>Für bewilligte Vorhaben der Antragsfristen ab Juni 2020 gelten bislang die regulären Bewilligungszeiträume.</p>
<p>Ich habe mit den Planungen begonnen, Mittel abgerufen und Buchungen getätigt. Was ist zu tun, wenn es wegen Corona zu Problemen kommt?</p>	<p>Bitte sprechen Sie das Vorgehen umgehend mit der NA beim BIBB ab.</p> <p>Ggf. müssen zur alsbaldigen Verwendung ausgezahlte Mittel an die NA bei BIBB zurückgezahlt werden, da sie nicht länger als 6 Wochen bei Ihnen verbleiben dürfen. Zur Anerkennung von entstandenen Ausgaben: siehe unten.</p>
<p>Was ist zu tun, wenn ein angetretener Aufenthalt wegen Corona abgebrochen werden muss?</p>	<p>Bitte sprechen Sie das Vorgehen umgehend mit der NA beim BIBB ab. Zur Anerkennung von entstandenen Kosten: siehe unten.</p> <p>Im Fall einer Reisewarnung müssen die Teilnehmenden zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.</p>
<p>Können Kosten erstattet werden, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden? (z.B. Stornierungsgebühren, ausgefallene oder nicht in Anspruch genommene Reisen und Unterkünfte)</p>	<p>Kosten für Stornierungen, Umbuchungen oder ähnliches werden nicht automatisch vom Programm übernommen. Wenn es bei der Durchführung Ihrer Projekte jedoch zu unvorhergesehenen und nicht abwendbaren Änderungen aufgrund der Corona-Situation kommt (z.B. durch neu eintretende Reisewarnung für das Ziel), können nach einer Prüfung im Einzelfall Ausgaben anerkannt werden. Machen Sie für diese Fälle nachvollziehbar, dass finanzielle Festlegungen zu Zeitpunkten getroffen wurden, die einen Aufenthalt zuließen.</p>

6 Berichterstattung

a. Projektabschluss und Berichte

Frage	Antwort
Wie ist der Abschluss des Projektes definiert?	Das Projekt endet mit der Rückreise des letzten Teilnehmenden, spätestens jedoch am letzten Tag des Bewilligungszeitraums.
Wann ist der Teilnehmerbericht zu erstellen?	Jeder Teilnehmende hat einen Bericht zu erstellen. Dies sollte spätestens einen Monat nach Rückkehr erfolgen. Vorlagen für Teilnehmerberichte können aktuell als Word-Datei von der Website www.ausbildung-weltweit.de heruntergeladen werden. Die unterschriebenen Originale der Teilnehmerberichte werden vom Zuwendungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis (s.u.) bei der NA beim BIBB eingereicht.
Wann und in welcher Form ist der Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) zu erstellen?	Im Zuwendungsrecht trägt der Abschlussbericht den Namen „Verwendungsnachweis“. Er ist spätestens 45 Tage nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der NA beim BIBB einzureichen. Er besteht aus einem inhaltlichen Teil (Sachbericht) und einem finanziellen Teil (darin: detaillierte Übersicht der tatsächlich durchgeführten Aufenthalte). Die Vorlagen werden per E-Mail an die Zuwendungsempfänger verschickt.

b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung / Rückforderung

Frage	Antwort
Wie wird der endgültige Zuschuss festgelegt?	Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss des Projektes von der NA beim BIBB festgelegt. Er wird auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Aufenthalte im Ausland ermittelt.
Wie wird die Höhe der Schlusszahlung/Rückforderung bestimmt?	Die Höhe der Schlusszahlung von der NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger bzw. die Höhe der Rückforderung der NA beim BIBB gegen den Zuwendungsempfänger wird bestimmt durch die Differenz zwischen Vorauszahlung (Mittelanforderung) und dem endgültigen Zuschuss.

7 Belege und Kontrollen

a. Aktivitätenbelege und tatsächliche Kosten

Frage	Antwort
Welche Belege müssen vorgelegt werden können?	<p>Für die nach Stückkosten finanzierten Aktivitäten müssen Zuwendungsempfänger nachweisen können, dass die Aktivitäten wie bewilligt durchgeführt worden sind. Es kommt nicht darauf an, dass ein bestimmter Betrag auf dem Nachweis ausgewiesen ist, vielmehr sollen die angesetzten Stückkosteneinheiten für jeden Aufenthalt nachvollziehbar werden (z.B. Anzahl von Tagen, Zielregion im Land). Ein Nachweis pro Kostenkategorie und Teilnehmer muss vorgelegt werden können. Geeignete Nachweise sind:</p> <p>Kategorie Fahrt: Bordkarten (Originalabschnitt oder Ausdrucke), entwertete Tickets mit Namen versehen oder Kopie des Reisepasses (Seite Ein-/Ausreise-stempel in Verbindung mit Seite Personaldaten)</p> <p>Kategorie Aufenthalt: Nachweise für die Unterkunft (Rechnung Unterkunft/Hotel, ausgestellt im Zielland, mit Aufenthaltsdaten und Namen) oder Kopie Zeugnis/Praktikumsbescheinigung vom aufnehmenden Betrieb mit Stempel und Unterschrift</p> <p>Kategorie Vor- und Nachbereitung von Auszubildenden: Bescheinigungen eines Sprachkurses oder Kaufs / Abos von Sprachlernmaterialien oder Teilnahmebescheinigungen für ein interkulturelles Training oder Nachweis überstrukturierte Treffen / Seminare zur Vor- oder Nachbereitung des Aufenthaltes (mit Programm zu wann, wo, wie lange, Inhalt, Unterschrift des TN).</p> <p>Die Kategorie Organisation ist dadurch nachgewiesen, dass der Aufenthalt stattgefunden hat.</p> <p>Die Belege müssen die Namen der Teilnehmenden beinhalten. Alle Originalbelege sind bis 5 Jahre nach Verwendungsprüfung aufzubewahren.</p>

	Sollten auslandsbedingte Mehrkosten für Personen mit einer Behinderung bewilligt worden sein, so sind diese Kosten als tatsächliche Kosten über entsprechende Belege nachzuweisen. Diese Belege/Nachweise sind stets mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
Wann müssen Aktivitätennachweise vorgelegt werden?	<p>Mit dem Verwendungsnachweis reicht es zunächst, die Kopie eines Nachweises (Fahrt oder Aufenthalt) pro Teilnehmer*in mitzuschicken. Der Nachweis sollte Ihre Angaben zur Aufenthaltsdauer und zum Zielland unterstützen.</p> <p>Die NA beim BIBB führt bei einem bei einem Teil der Verwendungsnachweise eine vertiefte Prüfung der Belege durch (zufällige Stichprobe und bei größeren Unstimmigkeiten im Verwendungsnachweis). Zuwendungsempfänger, die für eine vertiefte Prüfung ausgewählt sind, werden benachrichtigt. Sie reichen einen Nachweis pro Kostenart und Teilnehmer*in ein (im Original, soweit möglich).</p>

b. Kontrollen

Frage	Antwort
Wer ist berechtigt die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu prüfen?	Die NA beim BIBB, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof haben das Recht, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren.

Verzeichnis der letzten Änderungen

Fassung vom	Das wurde geändert
05.09.2019	Abschnitt 1b; Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer
08.01.2020	Anpassungen an neue Förderrichtlinie Abschnitt 1a; Erweiterung der Zielgruppe Abschnitt 1b; vermittelnde Einrichtungen Abschnitt 1e; Anpassung an neue Förderrichtlinie Abschnitt 3b; Rückmeldung über Förderentscheidung Abschnitt 4a; Deckelung der Organisationspauschale
20.05.2020	Abschnitt 1b; Auslandsaufenthalt nicht während des Erholungsurlaubs Abschnitt 1d; Bewilligungszeitraum zur Antragsrunde vom 13. Febr. 2020 Abschnitt 2a; 1 Antrag pro Einrichtung; Information Kontoverbindung Abschnitt 5d; Hinweis COVID19-Pandemie Abschnitt 7; Aktivitätennachweise Darüber hinaus textliche Überarbeitung im gesamten Dokument.
26.06.2020	Abschnitt 1a; Anträge von vermittelnden Einrichtungen.
07.12.2020	Abschnitt 5e; Projektdurchführung während der COVID-19-Pandemie.
07.01.2021	Abschnitt 1c; Vereinigtes Königreich ist Zielland.